

Unterlagen vorliegen. Soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden, so hat der Planträger die Notwendigkeit ausführlich zu begründen und das Vorprojekt entsprechend besonders zu kennzeichnen. In Ausnahmefällen können bei bedeutenden oder besonders schwierigen Vorhaben Gegenvorprojekte in Auftrag gegeben werden.

(3) Der mit der Vorprojektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Vorprojektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen.

§ 12

(1) Das Vorprojekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Zur Ausarbeitung des Vorprojektes schließt der Planträger gemäß der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems (GBl. S. 1141) nach Bestätigung des Projektierungsplanee einen Vertrag mit dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung.

(3) Verträge über die Vorprojektierung von Wohnungs- und ländlichen Bauten sowie von Kultur-, Sozial-, Gesundheitsbauten und betrieblichen Nebenanlagen können auch mit privaten Architekten und Ingenieuren abgeschlossen werden.

(4) In Ausnahmefällen ist der Planträger berechtigt, den Investitionsträger mit der Vorprojektierung unter Abschluß eines Vertrages zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen von der Gütekontrolle des fachlich zuständigen Projektierungsbetriebes geprüft werden.

(5) Im Vertrag mit dem Projektanten ist u. a. der Termin der Fertigstellung sowie die Zahl der Ausfertigungen für das Vorprojekt (höchstens fünf) festzulegen.

§ 13

Der Planträger kann den Investitionsträger beauftragen, an seiner Stelle den Vertrag über die Vorprojektierung mit dem Projektierungsbetrieb abzuschließen. In diesem Falle muß der Planträger den Vertrag gegenzeichnen. Bei noch nicht produzierenden Betrieben sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.

§ 14

Bei Abschluß des Vertrages mit dem bautechnischen Projektierungsbetrieb ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 über „Allgemeine Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten“ (ABP) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten. §

§ 15

(1) Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte für die einzelnen Planjahre sind entsprechend zu unterteilen und graphisch darzustellen. Entsprechendes gilt für Kostenüberschläge und Ausrüstungslisten.

(2) Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wird. Die verwendete Preisbasis ist stets im Kostenüberschlag auszuweisen. Preisveränderungen in den Folgejahren sind dagegen erst bei der Ausarbeitung der Kostenpläne des Projektes zu berücksichtigen.

§ 16

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte heranzuziehen. Dies können mit Zustimmung des Planträgers auch private Architekten und Ingenieure sein.

(2) Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innezuhaltenen Termine sowie die Vertragsstrafen genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben.

(3) Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit den Projektierungsbetrieb nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Planträger.

§ 17

Die Projektanten und ihre Nachbeauftragten sind verpflichtet, untereinander sowie mit dem Investitionsträger auf das engste zusammenzuarbeiten.

§ 18

Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht, fertigzustellen.

B. Technologischer Teil des Vorprojektes

§ 19

Zum technologischen Teil des Vorprojektes gehören:

1. Technisches Gutachten, enthaltend:
 - a) Kapazität und Arbeitsprogramm,
 - b) technologischen Vorgang mit graphischer Darstellung,
 - c) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
2. Betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
3. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden;
4. Folgende Übersichtspläne usw.:
 - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes mit eingezeichneten Vorhaben,
 - b) Lageplan des Vorhabens im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt,
 - c) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
 - aa) Verkehr (vorhandene und geplante Straßen, Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
 - bb) Entwässerung und Wasserversorgung (hydrologisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission),
 - cc) Energieversorgung,
 - dd) Baugrundverhältnisse (geologisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission),
 - ee) Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse.